

Übungen im Öffentlichen Recht

Sommersemester 2025

4. Besprechungsfall

26.06.2025

Begegnungszentrum

Der eingetragene Verein R (R) ist in der kleinen Gemeinde D in NRW, die dem Kreis K angehört, ansässig. R beabsichtigt seit geraumer Zeit, einen Beitrag zur kulturellen und religiösen Förderung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde D zu leisten. Dazu plant er die Errichtung eines religiösen und kulturellen Begegnungszentrums in der Gemeinde D. Das Begegnungszentrum soll u. a. ein Kunstmuseum enthalten, in dem Künstlerinnen ihre religions- und glaubensbezogenen Werke ausstellen können. R legt großen Wert auf ein breites Spektrum an Ideen und Interpretationen zu den einzelnen Glaubensrichtungen und möchte insbesondere auch religions- und glaubenskritische Werke ausstellen.

Neben der Ausstellung von Bildern und anderen Kunstgegenständen sollen zudem verschiedene Veranstaltungen durchgeführt werden. Diese sollen zum einen eine Plattform für den Dialog zwischen Vertretern der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften schaffen, zum anderen Raum für die kritische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Religionen und Glaubensrichtungen. So sind insbesondere öffentliche Präsentationen und Diskussionsrunden über besonders kritische Werke geplant. Besonders wichtig ist R, dass iRd Diskussionsrunden jedem die Möglichkeit geboten wird, frei und offen seine Ansicht zu äußern. Denn das Begegnungszentrum soll ein Ort werden, der auch eine kritische Auseinandersetzung mit Religion und Glauben ermöglicht. Um das Vorhaben umzusetzen, kauft R ein unbebautes Grundstück in der S-Straße der Gemeinde D. Für das Gebiet, in dem sich die S-Straße befindet, gibt es einen Bebauungsplan, welcher die zulässige Anzahl von Stockwerken auf drei festsetzt.

Das durch R erworbene Grundstück grenzt unmittelbar an ein Grundstück, auf dem sich ein Mehrfamilienhaus befindet, in dem N und M wohnen. M ist Mieter einer der Wohnungen, während N eine Wohnung als Nießbraucherin bewohnt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet.

Am 01.09.2020 erteilt die zuständige Baubehörde die durch R zuvor beantragte Genehmigung zum Bau des Begegnungszentrums, ohne die Gemeinde D zuvor am Genehmigungsverfahren beteiligt zu haben. Die Genehmigung wird den Nachbarn N und M nicht bekannt gegeben. Die Bauarbeiten beginnen sodann am 05.09.2020. Mitte November ist der Rohbau des Gebäudes fertiggestellt. R lässt nun nur noch kleinere Arbeiten am dreigeschossigen Gebäude durchführen und beginnt mit der Planung des Innenausbaus. Ende April 2021 soll das Gebäude komplett fertiggestellt sein. Die Eröffnung des Begegnungszentrums ist für den 15.06.2021 geplant.

Erst durch eine Zeitungsannonce vom 01.12.2020 erfahren die Nachbarn N und M, zu welchen Zwecken das Gebäude errichtet wird. Auch verschiedene Gruppierungen antireligiös eingestellter Aktivisten aus dem Umkreis und aus der Gemeinde D wissen nun, dass in D ein „religiöses Begegnungszentrum“ entsteht.

Nachdem in der Nachbargemeinde E ein ähnliches Zentrum errichtet wurde, kam es dort zu Demonstrationen verschiedener Gruppierungen antireligiös eingestellter Aktivisten und in der Folge auch zu schwerwiegenden Ausschreitungen. Hierbei wurden zwei Menschen leicht verletzt und es entstand ein erheblicher Sachschaden.

N möchte nicht, dass in ihrer unmittelbaren Nähe ein solches Zentrum errichtet wird. Sie überzeugt M, ebenfalls gegen die Baugenehmigung vorzugehen. Beide stellen am 05.01.2021 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, ohne vorher eine Anfechtungsklage zu erheben.

Nach ihrer Ansicht ist die Baugenehmigung rechtswidrig. Es sei nicht rechtens, dass die Gemeinde D vor der Erteilung der Genehmigung nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt wurde. In einer derart problematischen Situation dürfe die Behörde ein religiöses Begegnungszentrum ohnehin nicht genehmigen. Die in E stattgefundenen Demonstrationen und Ausschreitungen zeigten doch schon, dass ein solches Vorhaben ein erhebliches Gefährdungspotential aufweise. Es würden – was zutrifft – bereits Flugblätter, welche zu Demonstrationen auffordern, von Aktivisten verteilt. Durch die zu erwartenden Demonstrationen sei ein ruhiges Wohnen in dem Gebiet um die S-Straße nicht mehr möglich.

N und M haben außerdem Angst um ihr Leben: Aus ihrer Sicht provoziere das Ausstellen besonders religionskritischer Werke einen Anschlag von streng religiösen Fanatikern. Gerade in den letzten Jahren habe sich die Bedrohung durch religiöse Extremisten in ganz Europa verschärft und es sei zu mehreren Anschlägen auf religionskritische Journalisten, Lehrerinnen und Gebäude gekommen. Ausgeschlossen sei somit nicht, dass auch das religiöse Begegnungszentrum Ziel eines Anschlags werden könnte.

Gegen diese Argumentation wehrt sich R mit folgender Begründung: Die Befürchtung, dass es zu Demonstrationen kommen werde, führe nicht zur Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung, denn die behauptete Gefahr durch die Demonstranten gehe nicht unmittelbar von dem Begegnungszentrum aus.

Gleiches gelte im Hinblick auf einen möglichen Anschlag auf das Begegnungszentrum. Unabhängig davon sei eine solche Annahme viel zu abstrakt, als dass sie Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung haben könne.

Ohnehin hätten N und M ihr Antragsrecht verwirkt, weil sie erst am 05.01.2021 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt hätten. Im Übrigen fehle N und M das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Rohbau schon fertiggestellt sei und somit vollendete Tatsachen geschaffen worden seien.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Anträge von N und M auf vorläufigen Rechtsschutz.

Schwerpunkte

- Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
- Drittschützende Normen im Baurecht
- Rücksichtnahmegebot des § 15 I 2 BauNVO

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+)

- Mangels aufdrängender Sonderzuweisung ist § 40 I 1 VwGO heranzuziehen
 - Streitentscheidenden Normen: jene des Baurechts → öffentlich-rechtliche Normen
- Streitigkeit ist nicht-verfassungsrechtlicher Art.
- Keine abdrängenden Sonderzuweisungen ersichtlich.

II. Statthafte Antragsart, § 88 VwGO analog

- *N und M möchten im vorläufigen Rechtsschutz den weiteren Ausbau des Begegnungszentrums stoppen und die geplante Nutzung des Gebäudes als religiöses Begegnungszentrum verhindern.*
- In Betracht kommt ein Verfahren nach § 123 I VwGO sowie die Verfahren nach §§ 80, 80a VwGO.
 - **Das Anliegen ist besonders dringlich.**
 - **§§ 80, 80a VwGO sind gem. § 123 V VwGO vorrangig zu § 123 I VwGO. Es dürfte kein Fall des § 123 I VwGO vorliegen.**
- *N und M wollen die Suspendierung der Baugenehmigung erreichen. Im Hauptsacheverfahren wäre eine Anfechtungsklage (AK) statthaft.*

- Zur Durchsetzung dieses Begehrens kommt daher ein **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung*** der Baugenehmigung gem. §§ 80a III 1 Var. 3, I Nr. 2 Var. 1, 80 V 1 VwGO in Betracht:

**Anmerkung: a.A. vertretbar → Dann handelt es sich um einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 80a III 2 i. V. m. § 80 V VwGO.*

1. Die Baugenehmigung stellt einen adressatenbegünstigenden VA mit belastender Drittwirkung ggü. N und M iSd § 80a I VwGO dar.
2. Der Rechtsbehelf gegen den VA dürfte keine aufschiebende Wirkung haben:
→ Gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO iVm § 212a I BauGB haben Widerspruch und AK gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung.

III. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog

- a) N und M sind nicht Adressaten der Baugenehmigung. Sie sind nicht nach der **Adressatentheorie antragsbefugt.**
- b) **Verletzung von Grundrechten?**
 - aa) Keine **Verletzung von Art. 14 I 1 GG**, da sich die baurechtlichen Vorschriften als verfassungskonforme Einschränkung darstellen.

bb) Mögliche Verletzung von Art. 2 II GG aufgrund der behaupteten Anschlagsefaher?

- Die Vorschriften des Baurechts stellen verfassungskonforme abschließende Regelungen dar, die selbst vor schweren und unerträglichen Eingriffen schützen

c) Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften

- Verstoß gegen eine zumindest auch N und M schützende Norm (sog. drittschützende Norm).
- Schutznormtheorie: Die in Frage stehende Norm darf nicht nur dem öffentlichen Interesse dienen, sondern zumindest auch dem Schutz des Einzelnen und der Kläger muss zum Kreis der betroffenen Personen gehören.

aa) Verstoß gegen § 36 BauGB (-)

- Die Beteiligung der Gemeinde am Genehmigungsverfahren hat den Zweck, die Planungshoheit der Gemeinde sowie die städtebaulichen Belange zu schützen und betrifft *keine subjektiven Rechte von Nachbarn*.

bb) Verstoß gegen § 34 II BauGB

– bauliche Anlage iSv § 29 BauGB (+)

- jede dauerhaft mit dem Erdboden verbundene Anlage, die aus Bauprodukten hergestellt ist und von bodenrechtlicher Relevanz ist (vgl. Art. 74 I Nr. 31 GG).

- **einfacher Bebauungsplan (+) → § 30 III BauGB**
 - Der Bebauungsplan regelt das Maß, aber nicht die Art der baulichen Nutzung, sodass die Vss. für einen qualifizierten Bebauungsplan nicht vorliegen (§ 30 I BauGB).
- **Das religiöse Zentrum liegt im Innenbereich. → § 34 BauGB**
- **§ 34 II BauGB ist im Verhältnis zu § 34 I BauGB vorrangig zu prüfen.**
 - Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der BauNVO, so beurteilt sich die Zulässigkeit allein nach den jeweilig einschlägigen Normen der BauNVO. Die Eigenart der Umgebung in der Gemeinde D ist überwiegend durch Wohnhäuser geprägt und entspricht einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 I BauNVO. Ein sog. faktisches Baugebiet liegt vor.
- Verstoß gegen § 34 II BauGB in Form eines Verstoßes gegen den **Gebietsgewährleistungsanspruch**.
 - Durch die Festsetzungen von Baugebieten werden die Planbetroffenen im Hinblick auf die Nutzung ihrer Grundstücke zu einer „rechtlichen Schicksalsgemeinschaft“ verbunden. Die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Grundstücks werden dadurch ausgeglichen, dass auch die anderen Grundstückseigentümer diesen Beschränkungen unterworfen sind.
 - Der Gebietsgewährleistungsanspruch ist auch im faktischen Baugebiet gewährleistet.

- Nach § 4 I BauNVO dient das allg. Wohngebiet vorwiegend dem Wohnen.
 - Aufgrund der zu erwartenden Demonstrationen ist möglicherweise kein ruhiges Wohnen mehr möglich. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass das Bauvorhaben des R gebietsunverträglich ist.
- Es besteht zumindest **die Möglichkeit** eines Verstoßes gegen § 34 II BauGB iVm § 4 I BauNVO
- Fraglich ist, ob die Norm in gleicher Weise dem Schutz von N und M dient.
- (a) N als Nießbraucherin** müsste durch § 34 II BauGB iVm 4 I BauNVO geschützt sein.
 - Das öffentliche Baurecht ist grundstücks- und nicht personenbezogen. Es sind daher grds. nur Eigentümer geschützt. Allerdings werden dinglich Berechtigte Eigentümern gleichgestellt. (+)
- (b) M als Mieter** müsste durch § 34 II BauGB iVm 4 I BauNVO geschützt sein. (+) (a. A. sehr gut vertretbar!)
 - Dagegen spricht, dass sich der Mieter an den Eigentümer halten kann. Dieser könnte dann auch gegen den Willen des Eigentümers gegen das Bauvorhaben vorgehen. Er kann zudem leichter den Wohnort wechseln.
 - Dafür spricht, dass der Mieter dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterstellt wird. Er wird durch bauliche Maßnahmen eines Nachbarn ebenso wie ein dinglich Berechtigter in seinem Besitzrecht tangiert.

cc) Verstoß gegen § 15 I 2 BauNVO (Gebot der Rücksichtnahme)

- Die Anschlagsgefahr und die angekündigten Demonstrationen: unzumutbare Störungen iSd § 15 I 2 BauNVO?
- drittschützende Wirkung, wenn in **qualifizierter und individualisierter Weise** auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. N und M müssen somit individualisiert und qualifiziert betroffen sein.
- Bei unmittelbaren Nachbarn ist die individualisierte Betroffenheit stets gegeben.
- qualifizierte Betroffenheit? (+)
 - Eine Anschlagsgefahr erscheint nicht gänzlich ausgeschlossen.
 - Wegen der zu Demonstrationen aufrufenden Flugblätter und der in der Nachbargemeinde erfolgten Ausschreitungen ist eine Gefahr zu Ausschreitungen in der unmittelbaren Umgebung zu N's und M's Wohngebäude ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen.

Anmerkung: Der hier gewählte Prüfungsaufbau entspricht dem der h. M. Nach a. A. soll die Drittschutzproblematik schwerpunktmäßig in der Begründetheit geprüft werden. Die Klagebefugnis besteht danach nur dann nicht, wenn die zu prüfende baurechtliche Vorschrift nach allen Gesichtspunkten nicht drittschützend ist und das Gebot der Rücksichtnahme nicht einschlägig ist.

IV. Vorverfahren gem. § 68 I 2 VwGO i.V. m. § 110 I 1, III 2 Nr. 7 JustG NRW entbehrlich

V. Antragsfrist ist nicht zu beachten.

VI. Antragsgegner ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO der Rechtsträger der Behörde der Gemeinde D, die die Baugenehmigung erlassen hat. Antragsgegner ist der Kreis K.

VII. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO

- N und M gem. § 61 Nr. 1 Var. 1 VwGO. Der Kreis gem. § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO.

VIII. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO

- N und M gem. § 62 I Nr. 1 VwGO. Der Kreis gem. § 62 III VwGO. Er wird gem. § 42 e) KrO NRW durch den Landrat als gesetzlichen Vertreter vertreten.

IX. Rechtsschutzbedürfnis

1. **Vorherige Einlegung einer AK** → („Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf ...“) iSd § 80a I 1 VwGO
 - Anders als beim **Antrag auf „aufschiebende Wirkung“** wird nach § 80a III 2 iVm § 80 V VwGO, der auf § 80 V 2 VwGO verweist, beim **Antrag auf „Aussetzung der Vollziehung“** (§§ 80a III 1 Var. 3, 80a I Nr. 2 Var. 1, 80 V VwGO) ein Rechtsbehelf vorausgesetzt.
 - *Da N und M keine AK erhoben haben und ein Vorverfahren in NRW nicht statthaft ist, fehlt es ihnen am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.*

Anmerkung:

- *Wer sich für den „Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung“ nach § 80a III 2 iVm § 80 V VwGO entschieden hat, muss hier kurz klären, ob eine vorherige Erhebung einer AK überhaupt notwendig ist.*
- ***Kritik:** Verweis des § 80a III 2 zu § 80 V 2 VwGO. Danach ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bereits vor Erhebung der AK zulässig. Darüber hinaus spricht gegen die Notwendigkeit der vorherigen Erhebung einer AK, dass dies zu einer Verkürzung der Klagefrist des § 74 VwGO führen würde. Der Ast. wäre immer gezwungen, eine AK zu erheben, um vorläufigen Rechtsschutz überhaupt in Anspruch zu nehmen. Das würde zur Folge haben, dass die in § 74 VwGO eingeräumte Bedenkzeit verloren geht, denn der Ast. will im vorläufigen Rechtsschutz gerade eine vorläufige und schnelle Entscheidung erreichen.*

Die weitere Prüfung erfolgt hilfsgutachterlich:

b) Fraglich ist, ob das Antragsziel überhaupt erreichbar ist.

- Nicht der Fall, wenn die Vollzugsfolgen der Baugenehmigung nicht mehr rückgängig gemacht werden können.
- Beim Bau von Gebäuden ist mit der Fertigstellung des Baukörpers von der fehlenden Möglichkeit, die Vollziehung wieder rückgängig zu machen, auszugehen.
- Die Fertigstellung des Rohbaus müsste der Fertigstellung des Baukörpers entsprechen.
 - Nachdem ein Rohbau fertiggestellt ist, ist der Baukörper vollständig vorhanden und die Bauausführungen sind im Wesentlichen beendet, sodass von einer fehlenden Möglichkeit der Rückgängigmachung des Vollzugs der Baugenehmigung auszugehen ist.
- Im Hinblick auf die Bauausführungen ist **kein Rechtsschutzbedürfnis** von N und M gegeben.

N und M wenden sich jedoch nicht nur gegen den Bau an sich, sondern vielmehr auch gegen die Art der Nutzung des Gebäudes!

- Ist auch im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung davon auszugehen ist, dass die Vollzugsfolgen nicht mehr rückgängig zu machen sind?

- Der Bau könnte auf eine bestimmte Art der Nutzung zugeschnitten sein, sodass Vollzugsfolgen nicht mehr beseitigt werden können. Allerdings spricht hier auch nichts gegen eine andere Nutzung des Gebäudes. (+/-)
- N und M geht es vor allem darum, dass keine kritischen Werke ausgestellt werden.
- Dies ist jedoch durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung durchsetzbar, sodass die Vollzugsfolgen diesbezüglich rückgängig gemacht werden können.
- **Ein Rechtsschutzbedürfnis von N und M im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung des Gebäudes ist mithin gegeben.**

c) Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache zumutbar?

- Die Nutzung des Gebäudes als Begegnungszentrum soll erst am 15.06.2021 erfolgen.
- Abwarten nicht zumutbar, **wenn** die behaupteten Beeinträchtigungen erkennbar und erheblich über das Maß dessen hinausgehen, was ein Nachbar hinzunehmen hat.
- **wenn eine Anschlaggefahr vor Eröffnung des Zentrums nicht auszuschließen ist:**
- Mögliche Gefährdung von Leib und Leben als besonders hohe Schutzgüter. Daher sind geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags zu stellen.

- Ein Anschlag könnte gerade darauf abzielen, die Eröffnung des Zentrums zu verhindern. Daher erscheint die Gefahr eines Anschlags bereits vor der Eröffnung des Zentrums nicht ausgeschlossen.
- **wenn eine Gefahr von Demonstrationen und Ausschreitungen vor Eröffnung des Zentrums nicht auszuschließen ist (+):**
- Es sind bereits Aufrufe zu Demonstrationen erfolgt.
- In der Nachbargemeinde kam es zu Ausschreitungen, bei der Personen verletzt sowie erhebliche Sachschäden verursacht wurden.
- **Die behaupteten Beeinträchtigungen gehen erkennbar und erheblich über das Maß hinaus, was ein Nachbar üblicherweise hinzunehmen hat.**
- **Für N und M ist das Abwarten in der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar.**

d) Keine Verwirkung eingetreten?

- Keine Bekanntgabe der Baugenehmigung ggü. N und M. Daher laufen ihnen ggü. keine Rechtsbehelfsfristen.
- Verwirkung nach § 242 BGB?

- Es muss eine längere Zeit verstrichen sein und besondere Umstände müssen hinzutreten, die eine verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen. Für das Zeitmoment wird hierbei in entsprechender Anwendung des § 58 II 1 VwGO ein Jahr vorgesehen.
- Bei Nachbarschaftsbeziehungen wird angenommen, dass der Nachbar behandelt wird als wäre ihm der VA bekannt gegeben worden, wenn er positive Kenntnis von diesem hat bzw. hätte erlangen können. Bei Bauvorhaben ist dies regelmäßig mit Beginn der Bauarbeiten anzunehmen.
- R begann am 05.09.2020 mit dem Bau des Gebäudes. N und M haben am 01.12.2020 aus der Zeitung tatsächliche Kenntnis von der baulichen Nutzung des Vorhabens erlangt. Die Klage wäre daher am 05.09.2021 verwirkt. N und M stellten aber bereits am 05.01.2021 ihren Antrag, sodass **keine Verwirkung anzunehmen ist**.

X. Wenn N und M einen Rechtsbehelf in der Hauptsache eingelegt hätten, wären ihre Anträge teilweise zulässig.

B. Klagehäufung:

- Subjektive Klagehäufung, § 60 ZPO. (+) richtet sich gem. § 64 VwGO nach den §§ 59-62 ZPO.

- Streitgenossenschaft zwischen N und M gem. § 60 ZPO (+).
 - Dieselben Ansprüche werden aufgrund derselben tatsächlichen und rechtlichen Grundlage geltend gemacht.
- Objektive Klagehäufung, § 44 VwGO (+)

C. R ist gem. § 65 II VwGO notwendig beizuladen.

D. Begründetheit

Wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse von N und M ggü. dem Vollziehungsinteresse des R überwiegt. Die Interessenabwägung richtet sich in erster Linie nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. N und M haben als Dritte keinen allg. Gesetzesvollziehungsanspruch, dh., dass ein Aussetzungsinteresse nicht bereits dann besteht, wenn die Baugenehmigung unter irgendeinem Gesichtspunkt rechtswidrig ist. Vielmehr muss sich die Baugenehmigung bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig wegen eines Verstoßes gegen zumindest auch N und M schützende Normen erweisen.

I. Verletzung drittschützender Vorschriften des Bauplanungsrechts

1. Verletzung von §§ 29, 34 II BauGB iVm § 4 I, II Nr. 3 BauNVO

a) Das Begegnungszentrum müsste eine **Anlage iSv § 4 II Nr. 3 BauNVO** sein. Nach § 4 II Nr. 3 BauNVO sind unter anderem Anlagen für kirchliche, kulturelle sowie soziale Zwecke zulässig.

- Dient der Darstellung verschiedener Religionsrichtungen. Es bezweckt eine religiöse sowie kulturelle Förderung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde D. → kulturelle sowie soziale Anlage iSv § 4 II Nr. 3 BauNVO (+) und als Regelnutzung zulässig.

*Anmerkung: Es kann im Übrigen auch eine **Subsumtion unter einer Anlage für kirchliche Zwecke** erfolgen. Aufgrund der **weltanschaulichen Neutralität der BauNVO** ist nicht auf eine einzelne Glaubensrichtung abzustellen. Durch die weite Fassung des Merkmals „kirchlicher Zweck“ werden auch Begegnungszentren umfasst.*

b) Die Ausschreitungen und das damit verbundene Defizit am ruhigen Wohnen könnte den Gebietscharakter gefährden und damit generell **gebietsunverträglich** sein.

- wenn das Vorhaben bezogen auf den Gebietscharakter aufgrund seiner typischen Nutzung störend wirkt.
- Die Frage der Gebietsunverträglichkeit nach § 4 I BauNVO betrifft anders als § 15 I 2 BauNVO eine allgemeine Unverträglichkeit des Vorhabens mit der Umgebung (abstrakte Betrachtung).
- Im allgemeinen Wohngebiet werden die Anwohner – anders als im reinen Wohngebiet – nicht vor jeder Beeinträchtigung geschützt.

- Die Ausschreitungen stellen keine typische Nutzung einer solchen Anlage dar.
 - Anlagen für kulturelle sowie soziale Zwecke sind gerade als Regelnutzung in § 4 II Nr. 3 BauNVO vorgesehen.
- **Kein Verstoß gegen den Gebietscharakter. Vorhaben ist als Regelnutzung zulässig.**

2. Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot, § 15 I 2 BauNVO (-)

- Wenn im Einzelfall gebietsunverträgliche Auswirkungen von der Nutzung des Gebäudes zu erwarten sind, dh. wenn **von der Nutzung des Gebäudes Störungen** ausgehen, die **unzumutbar sind**.
- **Störungen: äußere Einwirkungen**, die die persönliche Lebenssphäre nachteilig berühren und **Nachteile**, die von einer Anlage ausgehen, wenn durch die Nutzung der Anlage Sachgüter oder Werte des Einzelnen oder der Allgemeinheit verletzt werden.
- Das **Baurecht ist grundstücksbezogen**. Daher sind **NUR** solche Störungen erfasst, die durch die Beeinträchtigungen **bodenrechtlicher Belange** ausgelöst werden.

a) Anschlagsgefahr als Störung iSd § 15 I 2 BauNVO?

(P) Fraglich ist, ob die Anschlagsgefahr einen bodenrechtlichen Belang darstellt. (+)

- bodenrechtlicher Belang: jeder Belang, der die Bodennutzung betrifft oder sich auf diese auswirkt.
 - **Problem: Gefahr eines Anschlags wird durch Dritte und nicht durch die Nutzung des Gebäudes selbst verursacht wird.**
 - Allerdings resultiert gerade aus der spezifischen Art der Nutzung des Gebäudes die mögliche Anschlagsgefahr.
 - Die Art der Nutzung des Gebäudes wirkt sich daher auf die Bodennutzung der S-Straße aus und löst erst einen Bodennutzungskonflikt zwischen den Wohnhäusern und dem Begegnungszentrum aus.
 - Die Anschlagsgefahr wird der Nutzung des Gebäudes zugerechnet.

(P) Wird die Unzumutbarkeitsgrenze überschritten?

- Insb. bei besonders hoher Gefährdung der Anwohner im Bereich der körperlichen Unversehrtheit.
- Potenzielle Gefährdung und damit allgemeines Lebensrisiko ausreichend?
 - **(-) Das Baurecht und vor allem das Gebot der Rücksichtnahme können nicht vor jeder Gefährdung schützen, sodass eine konkrete Anschlagsgefahr erforderlich ist.**
- Es müsste eine konkrete Gefährdung vorliegen. (-)

- Dafür spricht, dass in den letzten Jahren in Europa mehrfach Anschläge erfolgt sind. Die Ausstellung religionskritischer Werke und die Veranstaltung offener Diskussionsrunden stellen ein hohes Provokationspotential für religiöse Extremisten dar.
- Dagegen spricht, dass es bisher keine konkrete Drohung gegen das Begegnungszentrum gab. Eine bloße Angst vor einem Anschlag reicht nicht. Ein Anschlag scheint zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht wahrscheinlich.

b) Demonstrationen als Störungen iSd § 15 I 2 BauNVO?

Bodenrechtliche Belange:

- Die in der Gemeinde D zu erwartenden Demonstrationen können nicht losgelöst vom Vorhaben des R beurteilt werden.
- Das Begegnungszentrum in der S-Straße ist gerade Ursache für die geplanten Demonstrationen.
- Sie „haftet“ dem Gebiet an und begründet damit ein erhöhtes Risiko. (+)

Störung:

- Von der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) geschützt.

- Ihr Schutz ist von Verfassungsrang und daher keine Störung im Sinne von § 15 I 2 BauNVO. Vielmehr stellen Demonstrationen ein **allgemeines, hinnehmbares Lebensrisiko** dar, denn das Wesen der Versammlungsfreiheit ergibt sich gerade daraus, dass diese – unter Einhaltung der Vss. von Art. 8 I GG – zu jeder Zeit und zu jedem Thema erfolgen können. (-)

c) Ausschreitungsgefahr als Störung iSd § 15 I 2 BauNVO?

- unterfallen gerade nicht dem Schutz des Art. 8 GG.
 - Ein wichtiger Belang des § 1 VI Nr. 1 BauGB (iRd Bauleitplanung) ist der Schutz der Sicherheit der Wohnbevölkerung.
 - Ausschreitungen sind Nachteile, durch die Sachgüter oder Werte des Einzelnen oder der Allgemeinheit verletzt werden.
 - In der Gemeinde E lösten die Ausschreitungen einen erheblichen Sachschaden aus und es wurden sogar zwei Menschen leicht verletzt → Ausschreitungsgefahr (+)
- Die zu erwartenden Ausschreitungen als solche – und nicht die Demonstrationen – **stellen somit eine Störung dar.**

(P) Die Unzumutbarkeitsgrenze müsste überschritten sein.

- Ausschreitungen sind für N und M nicht hinnehmbar. Sie müssten aber mit Sicherheit und unmittelbar bevorstehen und weder durch ordnungsrechtliche noch polizeiliche Maßnahmen einzudämmen sein.
- Erforderlich sind konkrete Umstände und Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass solche Ausschreitungen in der Gemeinde D erfolgen könnten:
 - Es wurden bereits Flugblätter verteilt. (+)
 - Es erfolgte kein Aufruf zu Ausschreitungen, nur zu Demonstrationen. (-)
 - Dieselben Gruppierungen, welche zuvor in der Nachbargemeinde E für die Ausschreitungen verantwortlich waren, planen die Demonstrationen. (+)
 - Keine ausreichende Erfahrung mit Demonstrationen in E. (-)
 - **Wertigkeit der Versammlungsfreiheit** erfordert hohe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit von Ausschreitungen, nicht ausreichend sind einzelne Erfahrungen in einer Nachbargemeinde. (+)
 - Keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass diese Ausschreitungen nicht durch die Ordnungsbehörden der D einzudämmen sind. (-)

Die Unzumutbarkeitsgrenze ist noch nicht überschritten (a. A. vertretbar).

d) Das Rücksichtnahmegebot wurde nicht verletzt.

e) Die Baugenehmigung R verstößt nicht gegen § 15 I 2 BauNVO und verletzt nicht das Rücksichtnahmegebot.

II. Die teilweise zulässigen Anträge von N und M hätten in der Hauptsache keinen Erfolg. Daher überwiegt das Vollziehungsinteresse des R ggü. dem Aussetzungsinteresse von N und M.

Die Anträge von N und M haben keine Aussicht auf Erfolg.

Professor Dr. iur. Christian Koenig, LL.M. (LSE)

Direktor

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Genscherallee 3
53113 Bonn

Telefon: +49 228 73-1891

Fax: +49 228 73-1893

sekretariat.zeia@uni-bonn.de

<http://www.zei.de/>